



**A10-0029/2024**

6.12.2024

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung (COM(2024)0014 – C9-0012/2024 – 2024/0006(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Dennis Radtke

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ¶ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	52
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....	53
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	54
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	55



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung (COM(2024)0014 – C90-0012/2024 – 2024/0006(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0014),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0012/2024),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. Mai 2024<sup>1</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A10-0029/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Es hat sich gezeigt, dass die Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Begriff der länderübergreifenden Angelegenheiten zu unterschiedlichen Auslegungen und Rechtsstreitigkeiten geführt hat. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und das Risiko solcher Streitigkeiten zu verringern, ist es notwendig, diesen Begriff näher zu bestimmen. Dazu sollte klargestellt werden, dass diese Richtlinie nicht nur für Fälle gelten sollte, in denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass von der Unternehmensleitung ins Auge gefasste Maßnahmen sich auf Arbeitnehmer in mehr als einem Mitgliedstaat auswirken werden, sondern auch für Fälle, in denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Maßnahmen sich auf Arbeitnehmer in nur einem Mitgliedstaat auswirken, ihre Konsequenzen nach vernünftigem Ermessen aber auch Arbeitnehmer in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat treffen könnten. Dies ist notwendig, um Fälle zu erfassen, in denen Unternehmen Maßnahmen wie Entlassungen und Personalabbau in Betracht ziehen, welche ausdrücklich auf Betriebe in nur einem Mitgliedstaat abzielen, welche sich aber nach vernünftigem Ermessen auch auf Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat auswirken würden, beispielsweise aufgrund von Änderungen der grenzüberschreitenden Lieferkette oder der Produktionstätigkeiten, weil sie wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen könnten.

#### *Geänderter Text*

(5) Es hat sich gezeigt, dass die Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Begriff der länderübergreifenden Angelegenheiten zu unterschiedlichen Auslegungen und Rechtsstreitigkeiten geführt hat. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und das Risiko solcher Streitigkeiten zu verringern, ist es notwendig, diesen Begriff näher zu bestimmen. Dazu sollte klargestellt werden, dass diese Richtlinie nicht nur für Fälle gelten sollte, in denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass von der Unternehmensleitung ins Auge gefasste Maßnahmen sich auf Arbeitnehmer in mehr als einem Mitgliedstaat auswirken werden, sondern auch für Fälle, in denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Maßnahmen sich auf Arbeitnehmer in nur einem Mitgliedstaat auswirken, ihre Konsequenzen nach vernünftigem Ermessen aber auch Arbeitnehmer in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat treffen könnten. ***Die Fälle, in denen von der Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe ins Auge gefasste Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen getroffen werden, in dem die entsprechenden Auswirkungen entstehen, sollten ebenfalls erfasst sein.*** Dies ist notwendig, um Fälle zu erfassen, in denen Unternehmen Maßnahmen wie Entlassungen und Personalabbau in Betracht ziehen, welche ausdrücklich auf Betriebe in nur einem Mitgliedstaat abzielen, welche sich aber nach vernünftigem Ermessen auch auf Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat auswirken würden,

beispielsweise aufgrund von Änderungen der grenzüberschreitenden Lieferkette oder der Produktionstätigkeiten, weil sie wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen könnten.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Gemäß der Richtlinie 2009/38/EG müssen die Parteien einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat den Ort der Sitzungen des Europäischen Betriebsrats festlegen. Es sollte klargestellt werden, dass sie außerdem das Format dieser Sitzungen festlegen müssen, um insbesondere jeglichen Zweifel zu beseitigen, dass ***sie sich darauf verständigen können, einige oder alle*** Sitzungen virtuell unter Verwendung von Videokonferenztools ***abzuhalten***, um die Umweltauswirkungen dieser Sitzungen im Einklang mit den Emissionsreduktionszielen der Union, der Mitgliedstaaten und der Unternehmen zu verringern, um aber gleichzeitig eine aussagekräftige Unterrichtung und Anhörung zu einem geringeren ökologischen und finanziellen Preis zu gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

(8) Gemäß der Richtlinie 2009/38/EG müssen die Parteien einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat den Ort der Sitzungen des Europäischen Betriebsrats festlegen. Es sollte klargestellt werden, dass sie außerdem das Format dieser Sitzungen festlegen müssen, um insbesondere jeglichen Zweifel zu beseitigen, dass ***die regelmäßigen jährlichen Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses als Präsenzsitzungen stattfinden sollten, wogegen zusätzliche*** Sitzungen virtuell unter Verwendung von Videokonferenztools ***abgehalten werden können, wenn dies vereinbart wird***, um die Umweltauswirkungen dieser Sitzungen im Einklang mit den Emissionsreduktionszielen der Union, der Mitgliedstaaten und der Unternehmen zu verringern, um aber gleichzeitig eine aussagekräftige Unterrichtung und Anhörung zu einem geringeren ökologischen und finanziellen Preis zu gewährleisten.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Auch während der Tätigkeit eines Europäischen Betriebsrats kann es zu Unsicherheiten und Streitigkeiten bezüglich der Übernahme bestimmter Kosten und des Zugangs zu bestimmten Ressourcen kommen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie der Parteien ist es angezeigt vorzuschreiben, dass bestimmte Arten finanzieller und materieller Ressourcen in den Vereinbarungen über die Europäischen Betriebsräte ausdrücklich benannt werden, insbesondere die mögliche Inanspruchnahme von Sachverständigen – beispielsweise technischen Sachverständigen oder Rechtsexperten – und die Übernahme der damit verbundenen Kosten sowie von Rechtskosten, einschließlich der Kosten für eine Rechtsvertretung oder die Beteiligung an Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Die Vereinbarungen sollten außerdem die Bereitstellung relevanter Schulungen für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Übernahme der damit verbundenen Kosten regeln, unbeschadet der Mindestanforderungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2009/38/EG.

#### *Geänderter Text*

(9) Auch während der Tätigkeit eines Europäischen Betriebsrats kann es zu Unsicherheiten und Streitigkeiten bezüglich der Übernahme bestimmter Kosten und des Zugangs zu bestimmten Ressourcen kommen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie der Parteien ist es angezeigt, vorzuschreiben, dass bestimmte Arten finanzieller und materieller Ressourcen in den Vereinbarungen über die Europäischen Betriebsräte ausdrücklich benannt werden, insbesondere die mögliche Inanspruchnahme von Sachverständigen – beispielsweise ***Vertretern einer anerkannten Gewerkschaft auf Gemeinschaftsebene***, technischen Sachverständigen oder Rechtsexperten – und die Übernahme der damit verbundenen Kosten sowie von Rechtskosten, einschließlich der Kosten für eine Rechtsvertretung oder die Beteiligung an Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Die Vereinbarungen sollten außerdem die Bereitstellung relevanter Schulungen für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Übernahme der damit verbundenen Kosten regeln, unbeschadet der Mindestanforderungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2009/38/EG. ***Angemessene Kosten betreffen Ausgaben, die mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren und der Arbeitsweise des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats zusammenhängen, einschließlich der Kosten für Sachverständige, eine Rechtsvertretung, die Beteiligung an Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und Schulungen. Die Mitgliedstaaten können Regeln für die Finanzierung der Arbeit eines Europäischen Betriebsrats***



*festlegen.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 10

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Das Erfordernis nach der Richtlinie 2009/38/EG, bei der Zusammensetzung der Europäischen Betriebsräte so weit als möglich auf eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Geschlecht zu achten, hat sich als unzureichend für die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit erwiesen. Frauen sind in den meisten Europäischen Betriebsräten nach wie vor unterrepräsentiert. Es ist daher notwendig, wirksamere und genauer definierte Ziele für die ausgewogene Vertretung der Geschlechter festzulegen, die von der Unternehmensleitung und der Arbeitnehmervertretung bei der Aushandlung oder Neuverhandlung ihrer Vereinbarungen umgesetzt werden müssen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es in bestimmten Fällen erforderlich sein, dem unterrepräsentierten Geschlecht bei der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats oder seines engeren Ausschusses Vorrang einzuräumen. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist eine solche positive Maßnahme im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen möglich, solange die Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nicht automatisch und bedingungslos Personen eines bestimmten Geschlechts Vorrang einräumen, sondern es ermöglichen, andere Kriterien wie Verdienste und Qualifikationen sowie das Auswahlverfahren nach dem einschlägigen Recht zu berücksichtigen. Den Parteien einer Vereinbarung über einen

##### *Geänderter Text*

(10) **Die Europäischen Betriebsräte sollten eine ausgewogene, inklusive und vielfältige Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördern.** Das Erfordernis nach der Richtlinie 2009/38/EG, bei der Zusammensetzung der Europäischen Betriebsräte so weit als möglich auf eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Geschlecht zu achten, hat sich als unzureichend für die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit erwiesen. Frauen sind in den meisten Europäischen Betriebsräten nach wie vor unterrepräsentiert. Es ist daher notwendig, wirksamere und genauer definierte Ziele für die ausgewogene Vertretung der Geschlechter festzulegen, die von der Unternehmensleitung und der Arbeitnehmervertretung bei der Aushandlung oder Neuverhandlung ihrer Vereinbarungen umgesetzt werden müssen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es in bestimmten Fällen erforderlich sein, dem unterrepräsentierten Geschlecht bei der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats oder seines engeren Ausschusses Vorrang einzuräumen. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist eine solche positive Maßnahme im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen möglich, solange die Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter nicht automatisch und bedingungslos Personen eines bestimmten Geschlechts Vorrang einräumen, sondern es

Europäischen Betriebsrat sollte daher die nötige Flexibilität gewährt werden, um den rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen einer positiven Maßnahme Rechnung zu tragen. Aus ähnlichen Gründen sollten darüber hinaus Maßnahmen vorgeschrieben werden, um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums anzustreben, damit dieses Ziel bereits in der Verhandlungsphase gefördert wird.

ermöglichen, andere Kriterien wie Verdienste und Qualifikationen sowie das Auswahlverfahren nach dem einschlägigen Recht zu berücksichtigen. Den Parteien einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat sollte daher die nötige Flexibilität gewährt werden, um den rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen einer positiven Maßnahme Rechnung zu tragen. Aus ähnlichen Gründen sollten darüber hinaus Maßnahmen vorgeschrieben werden, um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums anzustreben, damit dieses Ziel bereits in der Verhandlungsphase gefördert wird.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Bei der Übermittlung sensibler Informationen an die Mitglieder eines Europäischen Betriebsrats oder eines besonderen Verhandlungsgremiums oder an die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens kann die Unternehmensleitung vorsehen, dass diese Informationen vertraulich sind und nicht weiter offengelegt werden sollten. Bei einer vertraulichen Übermittlung von Informationen sollte die zentrale Leitung gleichzeitig zur Angabe einer angemessenen Begründung dieser Entscheidung verpflichtet werden. Geeignete Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit sensibler Informationen können Vertrauen schaffen und den Austausch solcher Informationen erleichtern, wobei gleichzeitig die Interessen des Unternehmens und der Arbeitnehmer geschützt werden, auch in Bezug auf die Abwendung wachsender

#### *Geänderter Text*

(12) Bei der Übermittlung sensibler Informationen an die Mitglieder eines Europäischen Betriebsrats oder eines besonderen Verhandlungsgremiums oder an die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens kann die Unternehmensleitung vorsehen, dass diese Informationen vertraulich sind und nicht weiter offengelegt werden sollten. ***Dies sollte nicht für Fälle gelten, in denen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats beschließen, Informationen, die sich auf die Lage der Arbeitnehmer auswirken könnten, an nationale oder lokale Betriebsräte weiterzugeben.*** Bei einer vertraulichen Übermittlung von Informationen sollte die zentrale Leitung gleichzeitig zur Angabe einer angemessenen Begründung dieser Entscheidung ***auf der Grundlage objektiver Kriterien*** verpflichtet werden. Geeignete Regelungen zum Schutz der

Risiken wie der Industriespionage.

Vertraulichkeit sensibler Informationen können Vertrauen schaffen und den Austausch solcher Informationen erleichtern, wobei gleichzeitig die Interessen des Unternehmens und der Arbeitnehmer geschützt werden, auch in Bezug auf die Abwendung wachsender Risiken wie der Industriespionage.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Eine wirksame länderübergreifende Konsultation erfordert einen echten Dialog zwischen der zentralen Leitung und den Europäischen Betriebsräten oder Arbeitnehmervertretungen im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens. Dies setzt voraus, dass die Unterrichtung und Anhörung in einer Weise erfolgen, die es den Arbeitnehmervertretungen ermöglicht, sich im Vorfeld einer Entscheidung zu äußern, und dass die Stellungnahmen der Europäischen Betriebsräte oder der Arbeitnehmervertretungen **eine begründete Antwort von der zentralen Leitung erhalten, bevor diese** ihre Entscheidung über die fragliche Maßnahme fällt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung in die Richtlinie 2009/38/EG aufgenommen werden.

#### *Geänderter Text*

(15) Eine wirksame länderübergreifende Konsultation erfordert einen echten Dialog zwischen der zentralen Leitung und den Europäischen Betriebsräten oder Arbeitnehmervertretungen im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens. Dies setzt voraus, dass die Unterrichtung und Anhörung in einer **konstruktiven und zeitgerechten** Weise erfolgen, die es den Arbeitnehmervertretungen ermöglicht, sich im Vorfeld einer Entscheidung zu äußern, **was Geschäftspläne, Sozialpläne und Prozessinnovationen einschließen könnte, sofern sie sich auf Entlassungen auswirken**, und dass die **zentrale Leitung eine begründete Antwort auf die** Stellungnahmen der Europäischen Betriebsräte oder der Arbeitnehmervertretungen **vorlegt, bevor sie oder ein anderes zuständiges Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe** ihre **bzw. seine** Entscheidung über die fragliche Maßnahme fällt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung in die Richtlinie 2009/38/EG aufgenommen werden. **In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass**

*gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppen in der Lage sind, Entscheidungen effektiv zu treffen, und dass es nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei den Entscheidungen von gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen oder gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen kommt.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15a) In Fällen, in denen Uneinigkeit darüber herrscht, ob ein Verfahren zur Unterrichtung oder Anhörung durchzuführen ist, mangelt es an Leitlinien in Bezug darauf, wie die negativen Auswirkungen, die diese Uneinigkeit auf Mitglieder Europäischer Betriebsräte und Arbeitnehmervertreter haben kann, beseitigt werden können. Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Verfahren zur Unterrichtung oder Anhörung durchgeführt werden sollte, sollte die zentrale Leitung daher eine hinreichend fundierte schriftliche Begründung vorlegen, in der sie die Gründe darlegt, weshalb die Bestimmungen dieser Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung nicht anwendbar sind.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15b) Im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung sollte der Europäische Betriebsrat oder der engere*

***Ausschuss die Möglichkeit haben, Sachverständige seiner Wahl wie etwa Vertreter von kompetenten anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene um Unterstützung und Rat zu ersuchen. Diesen Sachverständigen sollte es gestattet sein, Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und Sitzungen mit der zentralen Leitung in beratender Funktion beizuwohnen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten Regeln für die Finanzierung der Arbeit eines Europäischen Betriebsrats festlegen.***

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) In einigen Mitgliedstaaten stoßen Rechteinhaber nach der Richtlinie 2009/38/EG auf Probleme, wenn sie ihre Rechte mittels einer Klage durchsetzen wollen. Es ist daher notwendig, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfe und des Zugangs zu Gerichten sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Kommission zu stärken. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission mitzuteilen, wie und unter welchen Umständen Rechteinhaber **gerichtliche** und gegebenenfalls Verwaltungsverfahren in Bezug auf ihre Rechte aus dieser Richtlinie anstrengen können. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die einschlägigen Verfahren eine rasche und wirksame Durchsetzung ermöglichen müssen und dass etwaige außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren weder in einer für die betroffenen Parteien verbindlichen Entscheidung enden noch die Rechteinhaber in ihrem Recht auf

#### *Geänderter Text*

(17) In einigen Mitgliedstaaten stoßen Rechteinhaber nach der Richtlinie 2009/38/EG auf Probleme, wenn sie ihre Rechte mittels einer Klage durchsetzen wollen. Es ist daher notwendig, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfe und des Zugangs zu Gerichten sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Kommission zu stärken. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission mitzuteilen, wie und unter welchen Umständen Rechteinhaber – **einschließlich Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums und Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats – Gerichts-** und gegebenenfalls Verwaltungsverfahren in Bezug auf **alle** ihre Rechte aus dieser Richtlinie – **einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten** – anstrengen können. **Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur Förderung der Mediation entwickeln und gegebenenfalls**

Einleitung eines Gerichtsverfahrens einschränken dürfen.

**alternative Streitbeilegungsverfahren vorsehen.** Außerdem sollte klargestellt werden, dass die einschlägigen Verfahren eine rasche und wirksame Durchsetzung ermöglichen müssen und dass etwaige außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren weder in einer für die betroffenen Parteien verbindlichen Entscheidung enden noch die Rechteinhaber in ihrem Recht auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens einschränken dürfen. **Die Mitglieder besonderer Verhandlungsgremien und die Mitglieder Europäischer Betriebsräte sollten jedoch den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten genießen, wie sie Arbeitnehmervertretern nach innerstaatlichem Recht oder innerstaatlichen Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind, zukommen.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Evaluierung der Richtlinie 2009/38/EG durch die Kommission im Jahr 2018 hat ergeben, dass die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung oft nicht abschreckend **genug** sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen vorzusehen. Bei Nichteinhaltung der Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß der Richtlinie 2009/38/EG sollten **Geldbußen** vorgesehen werden. Andere Formen von Sanktionen **wären** ebenfalls möglich. **Geldbußen** sollten unter Berücksichtigung der Größe und der finanziellen Situation des fraglichen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens bzw. der fraglichen

#### *Geänderter Text*

(18) Die Evaluierung der Richtlinie 2009/38/EG durch die Kommission im Jahr 2018 hat ergeben, dass die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen an die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung **bedauerlicherweise** oft nicht **in ausreichendem Maße** abschreckend, **wirksam oder verhältnismäßig** sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen vorzusehen. Bei Nichteinhaltung der Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß der Richtlinie 2009/38/EG sollten **Geldstrafen** vorgesehen werden. Andere Formen von Sanktionen, **einschließlich Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, sollten ebenfalls vorgesehen werden. Im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und**



gemeinschaftswelt operierenden Unternehmensgruppe (beispielsweise des Jahresumsatzes) sowie anderer relevanter Faktoren wie Schwere, Dauer, Auswirkungen des Verstoßes sowie des Vorliegens eines Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit festgelegt werden, sodass sie wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind.

***Gepflogenheiten sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, bei nationalen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden eine einstweilige Verfügung zu beantragen, um die Umsetzung von Entscheidungen der Unternehmensleitung vorübergehend auszusetzen, bis auf der entsprechenden Leitungs- und Vertretungsebene ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung stattgefunden hat, wobei dies auf eine Art und Weise erfolgen sollte, bei der eine begründete Antwort der zentralen Leitung im Einklang mit dieser Richtlinie möglich ist. Finanzielle Sanktionen sollten unter Berücksichtigung der Größe und der finanziellen Situation des fraglichen gemeinschaftswelt operierenden Unternehmens bzw. der fraglichen gemeinschaftswelt operierenden Unternehmensgruppe (beispielsweise des Jahresumsatzes) sowie anderer relevanter Faktoren wie Schwere, Dauer und Auswirkungen des Verstoßes sowie des Vorliegens eines Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit festgelegt werden, sodass sie wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind, und sie sollten auf den in Artikel 83 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Geldbußen beruhen.***

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Unternehmen mit einer Vereinbarung über die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, die vor dem 23. September 1996 geschlossen wurde, d. h. vor Geltungsbeginn der Richtlinie 94/45/EG des Rates<sup>1a</sup>, sind von der Anwendung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/38/EG ausgenommen. Die im

#### *Geänderter Text*

(19) Unternehmen mit einer Vereinbarung über die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, die vor dem 23. September 1996 geschlossen wurde, d. h. vor Geltungsbeginn der Richtlinie 94/45/EG des Rates<sup>1a</sup>, sind von der Anwendung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/38/EG ausgenommen. Die im

Rahmen solcher Vereinbarungen eingesetzten Gremien für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer fallen nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts. Die Richtlinie 2009/38/EG sieht keine Möglichkeit für Arbeitnehmer in den ausgenommenen Unternehmen vor, die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats nach der Richtlinie zu beantragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit, der Gleichbehandlung und der Effektivität sollten die Arbeitnehmer sowie ihre Vertretungen in allen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen jedoch grundsätzlich das Recht haben, die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats zu beantragen. Fast 30 Jahre nach der erstmaligen Einführung eines Rechtsrahmens zur Festlegung von Mindestanforderungen für die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern auf Unionsebene sollte dies gegenüber Erwägungen der Kontinuität bestehender Vereinbarungen, die der ursprüngliche Grund für die Ausnahme waren, überwiegen. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden.

---

<sup>1a</sup> Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1994/45/oj>).

Rahmen solcher Vereinbarungen eingesetzten Gremien für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer fallen nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts, **und ihr Rechtsstatus sollte je nach dem jeweiligen Rechtssystem der einzelnen Mitgliedstaaten durch das Zivil- oder Kollektivarbeitsrecht sichergestellt werden**. Die Richtlinie 2009/38/EG sieht keine Möglichkeit für Arbeitnehmer in den ausgenommenen Unternehmen vor, die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats nach der Richtlinie zu beantragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit, der Gleichbehandlung und der Effektivität sollten die Arbeitnehmer sowie ihre Vertretungen in allen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen jedoch grundsätzlich das Recht haben, die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats zu beantragen. Fast 30 Jahre nach der erstmaligen Einführung eines Rechtsrahmens zur Festlegung von Mindestanforderungen für die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern auf Unionsebene sollte dies gegenüber Erwägungen der Kontinuität bestehender Vereinbarungen, die der ursprüngliche Grund für die Ausnahme waren, überwiegen. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden.

---

<sup>1a</sup> Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1994/45/oj>).



## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(19a) Um für die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, den Zugang zur Anwendung hoher Standards der Union und Rechtssicherheit zu sorgen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass für alle Vereinbarungen über Europäische Betriebsräte dieselben Rechte und Pflichten gelten. Um gleiche rechtliche Bedingungen für die Arbeitsweisen der Europäischen Betriebsräte zu schaffen, sollten die Rechte und Verpflichtungen aus der Richtlinie 2009/38/EG für alle gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 94/45/EG oder gemäß den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie geschlossenen Vereinbarungen über Europäische Betriebsräte und Vereinbarungen über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gelten.***

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20) Aus demselben Grund sollten auch dieselben Mindestanforderungen für alle gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen mit Europäischen Betriebsräten gemäß der Richtlinie 2009/38/EG sowie für solche, in denen eine Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 unterzeichnet oder geändert wurde, gelten. Deswegen sollte auch die für die letztgenannten Unternehmen geltende Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2009/38/EG gestrichen werden.***

***entfällt***

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Europäische Betriebsräte, die auf der Grundlage der subsidiären Vorschriften nach Anhang I der Richtlinie 2009/38/EG arbeiten, sind befugt, einmal jährlich mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Anhörung und Unterrichtung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Um die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung dieser Europäischen Betriebsräte zu stärken, sollte die Zahl dieser in den subsidiären Vorschriften vorgesehenen jährlichen Plenarsitzungen auf zwei erhöht werden.

#### *Geänderter Text*

(21) Europäische Betriebsräte, die auf der Grundlage der subsidiären Vorschriften nach Anhang I der Richtlinie 2009/38/EG arbeiten, sind befugt, einmal jährlich mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Anhörung und Unterrichtung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Um die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung dieser Europäischen Betriebsräte zu stärken, sollte die Zahl dieser in den subsidiären Vorschriften vorgesehenen jährlichen Plenarsitzungen auf **mindestens** zwei erhöht werden. ***Sofern angemessen und vereinbart und unter Gewährleistung einer aussagekräftigen Unterrichtung und Anhörung können digitale Kommunikations- und Koordinierungsmittel in Ausnahmefällen eingesetzt werden, treten aber nicht an die Stelle ordentlicher Sitzungen.***

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Es ist möglich, dass existierende Vereinbarungen über einen Europäischen Betriebsrat oder Vereinbarungen über Unterrichts- und Anhörungsverfahren, die nach der Richtlinie 94/45/EG oder der Richtlinie 2009/38/EG vor Inkrafttreten der

#### *Geänderter Text*

(24) Es ist möglich, dass existierende Vereinbarungen über einen Europäischen Betriebsrat oder Vereinbarungen über Unterrichts- und Anhörungsverfahren, die nach der Richtlinie 94/45/EG oder der Richtlinie 2009/38/EG vor Inkrafttreten der

von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ergriffenen Maßnahmen geschlossen wurden, **in einigen Fällen** nicht mit den überarbeiteten **Vorschriften** in Einklang stehen. Es ist daher angezeigt, **länderübergreifende Regelungen** zu treffen, um die Parteien solcher Vereinbarungen in die Lage zu versetzen, **vor dem Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen über Änderungen zu verhandeln.**

von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ergriffenen Maßnahmen geschlossen wurden, nicht mit den überarbeiteten **erforderlichen Inhalten für diese Vereinbarungen** in Einklang stehen. Es ist daher angezeigt, **Übergangsregelungen** zu treffen, um die Parteien solcher Vereinbarungen in die Lage zu versetzen, **Ergänzungen zu verhandeln, ohne dass jedoch eine vollständige Neuverhandlung der Vereinbarung erforderlich wird. Damit es zu keinerlei Unterbrechung bei der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer kommt, soll die bestehende Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat oder die Vereinbarung über das Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren während der Verhandlungen über solche Ergänzungen in Kraft bleiben.**

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24a) Veranlasst die zentrale Leitung Verhandlungen zur Ergänzung einer existierenden Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat oder einer Vereinbarung über Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie, so besteht keine Verpflichtung, die existierende Vereinbarung vollständig neu zu verhandeln. Die geänderten Vorschriften sollten innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie als Ergänzung verhandelt werden. Es sollte vorgesehen werden, dass die subsidiären Vorschriften, die sich speziell auf die geänderten Vorschriften beziehen, gelten, wenn innerhalb dieser Frist keine Einigung über die Ergänzung**

*erzielt wird.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24b) Es muss sichergestellt werden, dass das besondere Verhandlungsgremium die Möglichkeit hat, regelmäßig mit der zentralen Leitung zusammenzukommen, um sinnvolle Verhandlungen führen zu können. Sind die in Artikel 7 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, so sollte klargestellt werden, dass die zentrale Leitung dafür zuständig ist, die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats gemäß den subsidiären Vorschriften zu veranlassen.***

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 Richtlinie 2009/38/EG Artikel 1 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) ***bei den*** von der Leitung ***des*** gemeinschaftsweit operierenden ***Unternehmens*** oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen ***nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie*** Arbeitnehmer in Unternehmen oder Betrieben in mehr als einem Mitgliedstaat treffen;

a) ***die*** von der Leitung ***in dem*** gemeinschaftsweit operierenden ***Unternehmen*** oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen Arbeitnehmer in Unternehmen oder Betrieben in mehr als einem Mitgliedstaat treffen;

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 1 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) bei den von der Leitung **des** gemeinschaftsweit operierenden **Unternehmens** oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder einem Betrieb in einem Mitgliedstaat treffen, und nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder einem Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat treffen.“

*Geänderter Text*

b) bei den von der Leitung **in dem** gemeinschaftsweit operierenden **Unternehmen** oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder einem Betrieb in einem Mitgliedstaat treffen, und nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder einem Betrieb in **mindestens** einem anderen Mitgliedstaat treffen,“ **oder**

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 1 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) bei den von der zentralen Leitung des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in Betracht gezogenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat als dem treffen, in dem diese Maßnahmen in Betracht gezogen werden.**

**Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Um den länderübergreifenden Charakter einer Angelegenheit festzustellen, werden die Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen auf das Personal und die beteiligte Leitungs- und Vertretungsebene berücksichtigt. Dazu gehören Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Tragweite ihrer möglichen Auswirkungen für Arbeitnehmer in zwei oder mehr Mitgliedstaaten von Belang sind, sowie Angelegenheiten, die die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen.**

## **Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

2. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben **d**, f und g erhalten folgende Fassung:

## **Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

d) „Arbeitnehmervertreter“ die nach den Rechtsvorschriften **und**/oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;

d) „Arbeitnehmervertreter“ **Gewerkschaften oder** die nach den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;

## Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

„f) **„Unterrichtung“** die Übermittlung von Informationen durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmervertreter, um diesen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben;

*Geänderter Text*

„f) **„Unterrichtung“** die Übermittlung von Informationen durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmervertreter, um diesen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben; **die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern angemessen ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und gegebenenfalls Anhörungen mit dem zuständigen Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe vorzubereiten;**

## Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

g) **„Anhörung“** die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren Leitungsebene;“

*Geänderter Text*

g) **„Anhörung“** die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren Leitungsebene **zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Unternehmensleitung innerhalb einer angemessenen Frist zu den**

*vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, im Vorfeld eine Stellungnahme abzugeben, die innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe berücksichtigt wird; die Anhörung erfolgt auf eine Weise, die es ermöglicht, dass die Arbeitnehmervertreter rechtzeitig vor der Annahme des Beschlusses von der zentralen Leitung eine begründete Antwort erhalten, sofern die Arbeitnehmervertreter ihre Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gemäß Satz 1 abgegeben haben;*

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c werden bei der Definition einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe auch die Arbeitnehmer von herrschenden Unternehmen und von diesen abhängigen Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ca berücksichtigt;*

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)**

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 3 – Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

*(2a) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende*



(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „herrschendes Unternehmen“ ein Unternehmen, das zum Beispiel aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen („abhängiges Unternehmen“) ausüben kann.

**Fassung:**

„(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „herrschendes Unternehmen“ ein Unternehmen, das zum Beispiel aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung, **Kontrolle über dessen Entscheidungen** oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen („abhängiges Unternehmen“) ausüben kann.“

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)**

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:**

**ca) direkt oder indirekt auf dem Binnenmarkt tätig ist, indem es im Rahmen von Franchise- oder Lizenzvereinbarungen, die mit unabhängigen Drittunternehmen gegen Lizenzgebühren geschlossen werden, Waren verkauft oder Dienstleistungen erbringt, wenn solche Vereinbarungen eine gemeinsame Identität, einen gemeinsamen Handelsnamen oder ein gemeinsames Konzept sowie die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden sicherstellen;**

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)**

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 5 – Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

(1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, nimmt die zentrale Leitung von sich aus oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter aus mindestens zwei **Betrieben** oder **Unternehmen** in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder zur Schaffung eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens auf.

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a**

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

„b) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden entsprechend der Zahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in einer auf die Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses ausgerichteten Weise gewählt oder bestellt, sodass pro Mitgliedstaat für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, oder für einen Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf einen Sitz besteht.“

*Geänderter Text*

**-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, nimmt die zentrale Leitung von sich aus oder auf **entweder gemeinsamen oder getrennten** schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter aus mindestens zwei **Unternehmen** oder **Betrieben** in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder zur Schaffung eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens auf.“

*Geänderter Text*

„b) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden entsprechend der Zahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe in einer auf die Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses – **wobei Frauen und Männer jeweils mindestens 40 % der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ausmachen** – ausgerichtet Weise gewählt oder bestellt, sodass pro Mitgliedstaat für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, oder für einen Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf einen Sitz besteht. **Wird dieses Ziel nicht**

*erreicht, so werden die Gründe von dem besonderen Verhandlungsgremium schriftlich dargelegt;*“

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

#### *Derzeitiger Wortlaut*

*Das* besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen **Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen, zu denen** Vertreter der kompetenten anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene **gehören können**, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beiwohnen.

#### *Geänderter Text*

#### *aa) Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:*

„*Das* besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen Vertreter der kompetenten anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene **und, falls notwendig, weitere Sachverständige hinzuziehen**, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beiwohnen.“

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

„Diese Kosten umfassen angemessene Kosten von Sachverständigen, einschließlich für Rechtsberatung, insofern sie für diesen Zweck erforderlich ist, sowie angemessene Kosten einer Rechtsvertretung und einer Beteiligung an

#### *Geänderter Text*

„Diese Kosten umfassen angemessene Kosten von Sachverständigen, einschließlich **eines Vertreters einer anerkannten Gewerkschaft auf Gemeinschaftsebene**, für Rechtsberatung, insofern sie für diesen Zweck erforderlich

Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Die zentrale Leitung ist im Voraus über diese Kosten zu informieren.“

ist, sowie angemessene Kosten einer Rechtsvertretung und einer Beteiligung an Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Die zentrale Leitung ist im Voraus über diese Kosten zu informieren **und muss diese genehmigen.**“

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe f – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Das Erfordernis, die in dem durch [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf diese Änderungsrichtlinie einfügen\*] geänderten Unterabsatz 1 aufgeführten Aspekte festzulegen, gilt auch für Vereinbarungen über Europäische Betriebsräte, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum gemäß Artikel 2 Unterabsatz 2 dieser Änderungsrichtlinie einfügen] geschlossen wurden.**

**entfällt**

---

\* [Amt für Veröffentlichungen: Amtsblattverweis auf diese Änderungsrichtlinie einfügen.]“

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

„(2a) Bei der Aushandlung **oder Neuverhandlung** einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat vereinbaren die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium, **so weit wie**

„(2a) Bei der Aushandlung einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat vereinbaren die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium, unbeschadet der

**möglich und** unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften für die Wahl von Arbeitnehmervertretungen das Ziel eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu verfolgen, und treffen die entsprechenden Vorkehrungen, damit Frauen und Männer jeweils mindestens 40 % der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und, falls zutreffend, des engeren Ausschusses ausmachen.“

nationalen Rechtsvorschriften für die Wahl von Arbeitnehmervertretungen das Ziel eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu verfolgen, und treffen die entsprechenden Vorkehrungen, damit Frauen und Männer jeweils mindestens 40 % der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und, falls zutreffend, des engeren Ausschusses ausmachen.“

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Derzeitiger Wortlaut*

1. Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, werden die subsidiären Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Leitung ihren Sitz hat, angewandt,

#### *Geänderter Text*

#### ***(4a) In Artikel 7 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:***

„1. Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, werden die subsidiären Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Leitung ihren Sitz hat, ***mit sofortiger Wirkung*** angewandt,“

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 7 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### ***5a. In Artikel 7 Absatz 1 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:***

„— ***wenn das besondere Verhandlungsgremium nicht regelmäßig einberufen wird;***“

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 7 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

*Derzeitiger Wortlaut*

— wenn binnen **drei Jahren** nach **dem entsprechenden** Antrag keine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zustande kommt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Artikel 5 Absatz 5 gefasst hat.

*Geänderter Text*

#### **5b. Artikel 7 Absatz 1 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:**

„wenn binnen **24 Monaten** nach **einem solchen** Antrag keine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zustande kommt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Artikel 5 Absatz 5 gefasst hat.“

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 7 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

— wenn eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 beendet wurde und innerhalb von **24 Monaten nach dem letzten Tag der Gültigkeit dieser Vereinbarung keine neue Vereinbarung geschlossen wird.**

*Geänderter Text*

#### **5c. Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:**

„— wenn eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 beendet wurde und innerhalb von **24 Monaten nach dem letzten Tag der Gültigkeit dieser Vereinbarung keine neue Vereinbarung geschlossen wird.**“

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 8 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass es Mitgliedern eines besonderen

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sehen **unter den im Unionsrecht und in den**

Verhandlungsgremiums, Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats oder Arbeitnehmervertretern im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen von der zentralen Leitung ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben. Außerdem kann die zentrale Leitung geeignete Vorkehrungen für die Übermittlung und Speicherung von Informationen treffen, um die Vertraulichkeit der genannten Informationen zu wahren.

***einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und auf der Grundlage objektiver Kriterien*** vor, dass es Mitgliedern eines besonderen Verhandlungsgremiums, Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats oder Arbeitnehmervertretern im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen von der zentralen Leitung ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben. Außerdem kann die zentrale Leitung geeignete Vorkehrungen für die Übermittlung und Speicherung von Informationen treffen, um die Vertraulichkeit der genannten Informationen zu wahren.

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Übermittelt die zentrale Leitung Informationen gemäß Absatz 1 als vertraulich, so unterrichtet sie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens über die **Gründe** für die Übermittlung der Informationen als vertraulich.

#### *Geänderter Text*

(2) Übermittelt die zentrale Leitung Informationen gemäß Absatz 1 als vertraulich, so unterrichtet sie die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens über die **objektiven Kriterien** für die Übermittlung der Informationen als vertraulich **und legt die Dauer der Vertraulichkeitsanforderungen fest.**

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 8 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Aufenthaltsort der in Absatz 1 genannten Personen und auch nach Ablauf ihres Mandats weiter, es sei denn, die gegebene Begründung wird **im Einvernehmen mit der zentralen Leitung** als hinfällig betrachtet.“

*Geänderter Text*

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Aufenthaltsort der in Absatz 1 genannten Personen und auch nach Ablauf ihres Mandats weiter, es sei denn, die gegebene Begründung wird als hinfällig betrachtet.“

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, die Informationen, die sich auf die Lage der Arbeitnehmer auswirken können, gegenüber nationalen oder örtlichen Betriebsräten offenlegen, sofern diese Informationen vertraulich zur Verfügung gestellt wurden und den nationalen Vertraulichkeitsvorschriften unterliegen.**

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 8a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Der betreffende Mitgliedstaat kann** diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen

**Die Mitgliedstaaten machen** diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen



Genehmigung abhängig *machen*.

Genehmigung abhängig.

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 9 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Unterrichtung über länderübergreifende Angelegenheiten erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die **dem Zweck angemessen** sind **und es den Arbeitnehmervetretern** ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und erforderlichenfalls Anhörungen mit dem zuständigen Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe vorzubereiten.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Unterrichtung über länderübergreifende Angelegenheiten erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die **erforderlich und hinreichend** sind, **um es dem Europäischen Betriebsrat zu ermöglichen, einschlägige Arbeitnehmervetreter auf nationaler und lokaler Ebene zu konsultieren**, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und erforderlichenfalls **konstruktive** Anhörungen mit dem zuständigen Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe vorzubereiten.

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(3a) In hinreichend begründeten Fällen und Ausnahmefällen, in denen die Annahme eines Beschlusses Dringlichkeit erfordert, führen die Leitung und die Arbeitnehmervetreter so rasch wie möglich ein wirksames Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch. Zu diesem Zweck können gegebenenfalls nach Vereinbarung digitale Kommunikations-**

*und Koordinierungsmittel eingesetzt werden.*

## **Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 9 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Besteht zwischen der zentralen Leitung und dem Europäischen Betriebsrat oder den Arbeitnehmervertretern Uneinigkeit darüber, ob ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung durchzuführen ist, so führt die zentrale Leitung schriftlich stichhaltige Gründe dafür an, dass keine Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung gemäß der vorliegenden Richtlinie oder den auf ihrer Grundlage geschlossenen Vereinbarungen besteht, einschließlich der Kriterien, nach denen keine länderübergreifenden Angelegenheiten vorliegen.**

## **Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 9 – Absatz 3 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3c) Soweit es für den Europäischen Betriebsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, können der Europäische Betriebsrat oder der engere Ausschuss Sachverständige ihrer Wahl um Unterstützung ersuchen. Zu diesen Sachverständigen können Vertreter der zuständigen anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf**

***Gemeinschaftsebene gehören. Auf Wunsch des Europäischen Betriebsrats wohnen diese Sachverständigen Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und Sitzungen mit der zentralen Leitung in beratender Funktion bei.***

## **Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 10 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Gremien oder Organisationen in diesem Bereich **erhalten** die **Arbeitnehmervertreter, einschließlich der** Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums **und** des Europäischen Betriebsrats, die Mittel, die erforderlich sind, um die Rechte auszuüben, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, um kollektiv die Interessen der Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zu vertreten.

### *Geänderter Text*

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Gremien oder Organisationen in diesem Bereich **verfügen** die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, **die Mitglieder** des Europäischen Betriebsrats **und die Arbeitnehmervertreter über** die Mittel **und die rechtlichen Befugnisse**, die erforderlich sind, um die Rechte auszuüben, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, um kollektiv die Interessen der Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zu vertreten.

## **Änderungsantrag 49**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 10 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet der Artikel 8 und 8a haben die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats das Recht und erhalten die notwendigen Mittel, um die Arbeitnehmervertreter der zur gemeinschaftsweit operierenden

### *Geänderter Text*

(2) Unbeschadet der Artikel 8 und 8a haben die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats das Recht und erhalten die notwendigen Mittel, um die Arbeitnehmervertreter der zur gemeinschaftsweit operierenden

Unternehmensgruppe gehörenden Betriebe oder Unternehmen oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Belegschaft insgesamt insbesondere vor und nach den Sitzungen mit der zentralen Leitung über Inhalt und Ergebnisse des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

Unternehmensgruppe gehörenden Betriebe oder Unternehmen oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Belegschaft insgesamt insbesondere vor und nach den Sitzungen mit der zentralen Leitung über Inhalt und Ergebnisse des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung **sowie in Fällen zu informieren, in denen der Europäische Betriebsrat dies für nötig hält, um seine Aufgaben nach dieser Richtlinie zu erfüllen.**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Arbeitnehmervertreter, die bei dem Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 mitwirken, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen gleichwertigen Schutz und gleichwertige Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.

#### *Geänderter Text*

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Arbeitnehmervertreter, die bei dem Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 mitwirken, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, **einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten**, einen gleichwertigen Schutz und gleichwertige Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und **oder** Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ein Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder dessen Stellvertreter, das Besatzungsmitglied eines Seeschiffs ist, ist berechtigt, an einer Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder an jeder anderen Sitzung gemäß den Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 teilzunehmen, sofern es sich zum Sitzungszeitpunkt nicht auf See oder in einem Hafen in einem anderen Land als dem befindet, in dem die Reederei ihren Geschäftssitz hat.***

**Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Sitzungen sind nach Möglichkeit so anzusetzen, dass sie die Teilnahme von Mitgliedern oder Stellvertretern, die Besatzungsmitglied eines Seeschiffs sind, erleichtern.***

**Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Kann ein Mitglied eines besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder dessen Stellvertreter, das Besatzungsmitglied eines Seeschiffs ist, nicht an einer Sitzung***

*teilnehmen, so ist nach Möglichkeit die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in Erwägung zu ziehen.*

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

In dem Maße, wie dies zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsaufgaben in einem internationalen Umfeld erforderlich ist, müssen die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats Schulungen erhalten, ohne dabei Lohn- bzw. Gehaltseinbußen zu erleiden.

#### *Geänderter Text*

In dem Maße, wie dies zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsaufgaben in einem internationalen Umfeld erforderlich ist **und im Zusammenhang damit steht**, müssen die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats Schulungen erhalten, ohne dabei Lohn- bzw. Gehaltseinbußen zu erleiden.

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Unbeschadet der gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f geschlossenen Vereinbarungen werden die Kosten dieser Schulungen und damit verbundene Ausgaben von der zentralen Leitung getragen, sofern die zentrale Leitung im Voraus unterrichtet wurde.

#### *Geänderter Text*

Unbeschadet der gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f geschlossenen Vereinbarungen werden die Kosten dieser Schulungen und damit verbundene Ausgaben von der zentralen Leitung **oder einer anderen angemessenen Leitungsebene** getragen, sofern die zentrale Leitung **oder eine andere angemessene Leitungsebene** im Voraus unterrichtet wurde.

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) angemessene **Verfahren** zur Verfügung stehen, damit die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten rasch und wirksam durchgesetzt werden können;

#### *Geänderter Text*

a) angemessene **Verwaltungs- und Gerichtsverfahren** zur Verfügung stehen **und leicht zugänglich sind**, damit die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten rasch und wirksam durchgesetzt, **diese beantragt und beendet** werden können, **einschließlich der Möglichkeit der Beantragung einer einstweiligen Verfügung zur vorübergehenden Aussetzung von Entscheidungen der zentralen Leitung in Fällen, in denen sie angefochten werden, weil ein Verstoß gegen die Pflichten zur Unterrichtung und Anhörung gemäß der vorliegenden Richtlinie oder gemäß den auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschlossenen Vereinbarungen vorliegt. Die Auswirkungen der angefochtenen Entscheidungen auf Arbeitsverträge oder -verhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer werden entsprechend ausgesetzt**;

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 a (neu) – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Die in Buchstabe b genannten Sanktionen umfassen:**

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 a (neu) – Ziffer i

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***i) finanzielle Sanktionen, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Schwere und Dauer des Verstoßes des Unternehmens stehen und sich entsprechend der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer erhöhen;***

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 a (neu) – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ii) Anordnungen, mit denen das Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von der Inanspruchnahme einiger oder aller öffentlicher Leistungen, Beihilfen oder Subventionen, einschließlich der von den betreffenden Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, ausgeschlossen wird;***

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 a (neu) – Ziffer iii

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***iii) Anordnungen, mit denen das Unternehmen von der Beteiligung an einem öffentlichen Auftrag im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen***



*Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>  
ausgeschlossen wird.*

---

<sup>1a</sup> *Richtlinie 2014/24/EU des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 26. Februar 2014 über die öffentliche  
Auftragsvergabe und zur Aufhebung der  
Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom  
28.3.2014, S. 65).*

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a**

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei *Nichteinhaltung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen* nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 sehen die Mitgliedstaaten Geldstrafen vor, die unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes aufgeführten Kriterien festzulegen sind, wobei die Möglichkeit unberührt bleibt, weitere Sanktionen anderer Art vorzusehen.

#### *Geänderter Text*

Bei *Verstößen* nach *Buchstabe b* dieses Absatzes, die *nicht vorsätzlich begangen* wurden, sind die in *Buchstabe a* dieses Absatzes genannten *finanziellen Sanktionen* *substanziell und gleichwertig* mit den in Artikel 83 Absatz 4 der *Verordnung (EU) 2016/679<sup>1a</sup>* vorgesehenen Sanktionen.

---

<sup>1a</sup> *Verordnung (EU) 2016/679 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 27. April 2016 zum Schutz  
natürlicher Personen bei der  
Verarbeitung personenbezogener Daten,  
zum freien Datenverkehr und zur  
Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG  
(Datenschutz-Grundverordnung) (ABl.  
L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

***Bei der Festlegung der Sanktionen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b berücksichtigen die Mitgliedstaaten Schwere, Dauer und Auswirkungen des Verstoßes und das Vorliegen eines Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit sowie in Bezug auf finanzielle Sanktionen die Größe und die finanzielle Lage des sanktionierten Unternehmens oder der sanktionierten Gruppe sowie weitere relevante Kriterien.***

*Geänderter Text*

***Bei Verstößen nach Buchstabe b dieses Absatzes, die vorsätzlich begangen wurden, sind die in Buchstabe a dieses Absatzes genannten finanziellen Sanktionen substanziell und gleichwertig mit den in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Sanktionen.***

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1 a (neu)

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:***

***„Die zentrale Leitung trägt die gerichtlichen Kosten, die durch die Durchführung der Verfahren entstehen, die Kosten für die Vertretung vor Gericht und Nebenkosten wie die Aufenthalts- und Reisekosten für mindestens einen Arbeitnehmervertreter;***

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c

Richtlinie 2009/38/EG

Artikel 11 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

„(4) Machen die Mitgliedstaaten den Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren von der vorherigen Durchführung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens abhängig, so darf dieses Verfahren weder in einer für die Parteien verbindlichen Entscheidung enden noch ihr Recht auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf andere Weise einschränken.“

*Geänderter Text*

„(4) **Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, außergerichtliche Mediationsverfahren zu entwickeln, die es beiden Parteien ermöglichen, akzeptable Lösungen zu finden.** Machen die Mitgliedstaaten den Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren von der vorherigen Durchführung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens abhängig, so darf dieses Verfahren weder in einer für die Parteien verbindlichen Entscheidung enden noch ihr Recht auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf andere Weise einschränken.“

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 12 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

(2) Die Modalitäten für die Abstimmung zwischen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats und der einzelstaatlichen Arbeitnehmervertretungen werden in der Vereinbarung gemäß Artikel 6 festgelegt. Diese Vereinbarung steht den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nicht entgegen.

*Geänderter Text*

**(9a) Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Modalitäten für die Abstimmung zwischen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats und der einzelstaatlichen Arbeitnehmervertretungen werden in der Vereinbarung gemäß Artikel 6 festgelegt, **um eine gute Koordinierung der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung innerhalb des Europäischen Betriebsrats und auf nationaler Ebene sicherzustellen.** Diese Vereinbarung steht den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nicht entgegen.

## Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 12 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) In Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:**

**entfällt**

**„(6) Jeder Mitgliedstaat kann besondere Bestimmungen für die zentrale Leitung der in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen vorsehen, die in Bezug auf Berichterstattung und Meinungsäußerung unmittelbar und überwiegend eine bestimmte weltanschauliche Tendenz verfolgen, falls die innerstaatlichen Rechtsvorschriften solche besonderen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits enthalten.“**

## Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 14a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) Steht nach der Umsetzung der [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegende Änderungsrichtlinie einfügen] eine Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat oder *eine* Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen, ab dem die Übergangsbestimmungen gelten sollen, das in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Änderungsrichtlinie festgelegt ist] gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 94/45/EG oder Artikel 5 und 6**

**1. Sind in einer Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat oder *einer* Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung, die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum einfügen, ab dem die Übergangsbestimmungen gelten sollen, das in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Änderungsrichtlinie festgelegt ist] gemäß Artikel 5 und 6 der Richtlinie 94/45/EG oder Artikel 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie geschlossen wurden, *nicht alle* in **Artikel 6 Absatz 2 aufgeführten Aspekte festgelegt, wie****

der vorliegenden Richtlinie geschlossen wurden, **aufgrund der** in **der** [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegende Änderungsrichtlinie einfügen] **vorgesehenen Änderungen nicht mehr im Einklang mit einer der für diese Vereinbarung geltenden Anforderungen, so nimmt die zentrale Leitung auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Beschäftigten oder ihren Vertretern in mindestens zwei Unternehmen oder Betrieben in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Verhandlungen auf, um diese Vereinbarung anzupassen. Die zentrale Leitung kann solche Verhandlungen auch von sich aus aufnehmen.**

**durch** [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die vorliegende Änderungsrichtlinie einfügen] **geändert**, so nimmt die zentrale Leitung **bis zum ... [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] Verhandlungen zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung auf, in der die Aspekte festgelegt werden, die in der bestehenden Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat oder der bestehenden Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung nicht festgelegt wurden.**

## Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 14a – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Enthält eine Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat oder eine Vereinbarung über ein Verfahren der Unterrichtung und Anhörung Verfahrensmodalitäten für ihre Anpassung **oder Neuverhandlung**, so kann **die Anpassung** gemäß diesen Modalitäten ausgehandelt werden. Andernfalls erfolgt **die Anpassung** nach dem in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 13 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahren.

### *Geänderter Text*

(2) Enthält eine Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat oder eine Vereinbarung über ein Verfahren der Unterrichtung und Anhörung Verfahrensmodalitäten für ihre Anpassung, so kann **der Abschluss der Zusatzvereinbarung** gemäß diesen Modalitäten ausgehandelt werden. Andernfalls erfolgt **der Abschluss der Zusatzvereinbarung** nach dem in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 13 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahren.

## Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 14a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Führt ein Anpassungsverfahren nicht innerhalb von zwei Jahren **ab dem Zeitpunkt des von den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern gestellten Antrags zu einer Vereinbarung**, so gelten die in Anhang I festgelegten subsidiären Vorschriften.“

*Geänderter Text*

(3) Führt ein **gemäß Absatz 1 eingeleitetes** Anpassungsverfahren nicht innerhalb von zwei Jahren **nach Einleitung der Verhandlungen zu einer Zusatzvereinbarung**, so gelten in Bezug auf die nicht in bestehenden Vereinbarungen über einen Europäischen Betriebsrat oder bestehenden Vereinbarungen über Unterrichts- und Anhörungsverfahren festgelegten Aspekte die in Anhang I festgelegten subsidiären Vorschriften.“

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Artikel 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12a) Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 15a**

**Überwachung**

**1. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie sicherzustellen und praktische Probleme, die sich aus ihrer Durchführung ergeben, anzugehen und zu lösen, wird ein Begleitausschuss eingesetzt.**

**2. Der Begleitausschuss setzt sich aus einem Vertreter pro Mitgliedstaat, drei Vertretern der europäischen Sozialpartner und der Kommission zusammen.**

**3. Der Begleitausschuss tritt zweimal pro Jahr zusammen und wird von der Kommission geleitet.“**

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**„(2a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission so bald wie möglich die gemäß Artikel 11 Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen mit.“**

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu) Richtlinie 2009/38/EG Anhang 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

Die Unterrichtung des Europäischen Betriebsrats bezieht sich insbesondere auf die Struktur, die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe. Die Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats bezieht sich insbesondere auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen.

#### **aa) Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

Die Unterrichtung des Europäischen Betriebsrats **über länderübergreifende Angelegenheiten** bezieht sich insbesondere auf die Struktur, die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe. Die Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats bezieht sich insbesondere auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, **die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die Qualifizierungs- und Ausbildungspolitik, auch in Franchise-Netzen**, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben



oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen.

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 2009/38/EG

Anhang 1 – Nummer 1 – Buchstabe dd

#### *Vorschlag der Kommission*

„**dd)** **Sofern möglich, machen** Frauen und Männer jeweils mindestens 40 % der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses aus.“

#### *Geänderter Text*

“**dd)** **Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses repräsentieren die Vielfalt der Belegschaft, und** Frauen und Männer **machen** jeweils mindestens 40 % der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses aus.“

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2009/38/EG

Anhang 1 – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

„(2) Der Europäische Betriebsrat ist befugt, zweimal jährlich mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines von der zentralen Leitung vorgelegten Berichts, über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Die örtlichen Unternehmensleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.“

#### *Geänderter Text*

„(2) Der Europäische Betriebsrat ist befugt, **mindestens** zweimal jährlich **persönlich** mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines von der zentralen Leitung vorgelegten Berichts, über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Die örtlichen Unternehmensleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt. **Sofern angemessen und vereinbart und unter Gewährleistung einer aussagekräftigen Unterrichtung und Anhörung können digitale Kommunikations- und Koordinierungsmittel in Ausnahmefällen**



*eingesetzt werden, treten aber nicht an die Stelle ordentlicher Sitzungen.“*

## **Änderungsantrag 75**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2009/38/EG

Anhang I – Nummer 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

„Treten außergewöhnliche Umstände ein oder werden Entscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können, und ist die Unterrichtung und Anhörung bei der nächsten geplanten Sitzung des Europäischen Betriebsrats aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuss oder, falls nicht vorhanden, der Europäische Betriebsrat das Recht, rechtzeitig darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um unterrichtet und angehört zu werden.“

#### *Geänderter Text*

„Treten außergewöhnliche Umstände ein oder werden Entscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können **oder wahrscheinlich haben werden**, und ist die Unterrichtung und Anhörung bei der nächsten geplanten Sitzung des Europäischen Betriebsrats aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuss oder, falls nicht vorhanden, der Europäische Betriebsrat das Recht, rechtzeitig darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um unterrichtet und angehört zu werden.“

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3**

Richtlinie 2009/38/EG

Anhang I – Nummer 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Im Falle einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die von den Betrieben und/oder Unternehmen gewählt worden sind, welche von den in Frage stehenden Umständen oder Entscheidungen unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten.“

*Geänderter Text*

Im Falle einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die von den Betrieben und/oder Unternehmen gewählt worden sind, welche von den in Frage stehenden Umständen oder Entscheidungen unmittelbar betroffen sind oder **nach vernünftigem Ermessen** betroffen sein könnten.“

**Änderungsantrag 77**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Anhang 1 – Nummer 4 a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**4a. Die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung im Europäischen Betriebsrat werden unbeschadet der auf nationaler Ebene stattfindenden Verfahren durchgeführt. Findet bereits ein Verfahren auf nationaler Ebene statt, sorgen der Europäische Betriebsrat und die zentrale Leitung dafür, dass sich die beiden Verfahren inhaltlich und zeitlich ergänzen können.**

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a**  
Richtlinie 2009/38/EG  
Anhang 1 – Nummer 6 – Absatz 3a

*Vorschlag der Kommission*

„Die Verwaltungsausgaben des Europäischen Betriebsrats umfassen angemessene Kosten für Rechtsberatung, -vertretung und -verfahren. Die zentrale Leitung ist im Voraus über diese Kosten zu

*Geänderter Text*

„Die Verwaltungsausgaben des Europäischen Betriebsrats umfassen angemessene Kosten für Rechtsberatung, -vertretung und -verfahren **und relevante Schulungen für die Mitglieder des**

informieren.“

*Europäischen Betriebsrats*. Die zentrale  
Leitung ist im Voraus über diese Kosten zu  
informieren.“

## BEGRÜNDUNG

Durch den ökologischen und digitalen Wandel entstehen Chancen und Herausforderungen für Arbeitsmärkte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Um nachhaltige Lösungen für Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zu finden, sollten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Bürger ermutigt werden, sich an den demokratischen Systemen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Die Europäischen Betriebsräte sind zweifellos eine Erfolgsgeschichte und eine wichtige Säule des europäischen Sozialmodells. Seit der Annahme und Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG sind fast drei Jahrzehnte vergangen, und seit der Annahme der Richtlinie 2009/38/EG mehr als ein Jahrzehnt.

Es gibt keinen Grund mehr, Vereinbarungen auszunehmen, die vor der Richtlinie 94/45/EG unterzeichnet wurden oder diese ansonsten überholte Richtlinie für Vereinbarungen beizubehalten, die während des Umsetzungszeitraums der Richtlinie 2009/38/EG unterzeichnet oder geändert wurden. Daher sollten Vereinbarungen, die nach Artikel 14 der Richtlinie 2009/38/EG ausgenommen sind, in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie aufgenommen werden.

Bevor Beschlüsse mit möglicherweise erheblichen direkten oder nachfolgenden Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer ausgeführt werden, sind die Arbeitnehmervertreter unverzüglich zu unterrichten und anzuhören. Obwohl mit der Richtlinie 94/45/EG und der Richtlinie 2009/38/EG länderübergreifende kollektive Arbeitnehmerrechte auf Unterrichtung und Anhörung eingeführt wurden, werden diese Rechte in der Praxis häufig nicht beachtet und haben sich als sehr schwer durchsetzbar erwiesen. In vielen Fällen haben Arbeitgeber länderübergreifende Maßnahmen umgesetzt, ohne den Europäischen Betriebsrat zu unterrichten und anzuhören, und die Europäischen Betriebsräte werden häufig erst unterrichtet und angehört, nachdem Maßnahmen in Bezug auf länderübergreifende Angelegenheiten bereits umgesetzt wurden. Daher sollten Bestimmungen festgelegt werden, die eine wirksame Durchsetzung ermöglichen.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,  
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
BDA - The German Business Representation
ETUC - European Trade Union Confederation
EFFAT - European Federation of Food, Agriculture, and Tourism Trade Unions
EWC Academy
LNS Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeitsrecht

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung	
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2024)0014 – C9-0012/2024 – 2024/0006(COD)	
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	25.1.2024	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 26.2.2024	
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Dennis Radtke 25.1.2024	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	14.2.2024	19.3.2024
<b>Datum der Annahme</b>	3.4.2024	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 28	–: 7
	0: 8	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marc Angel, Dominique Bilde, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Sylvie Brunet, Jordi Cañas, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Jarosław Duda, Cindy Franssen, Chiara Gemma, Niels Geuking, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Radan Kanev, Sara Matthieu, Jozef Mihál, Dragoș Pîslaru, Dennis Radtke, Antonio Maria Rinaldi, Mounir Satouri, Monica Semedo, Nikolaj Villumsen, Marianne Vind, Tomáš Zdechovský	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Konstantinos Arvanitis, Ilana Cicurel, José Gusmão, Jeroen Lenaers, Eugenia Rodríguez Palop, Birgit Sippel, Sara Skytvedal, Kim Van Sparrentak	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Udo Bullmann, Jorge Buxadé Villalba, Mohammed Chahim, Matthias Ecke, Ladislav Ilčić, Peter Jahr, Pedro Marques, Karen Melchior, Vera Tax, Michal Wiezik	

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

28	+
PPE	Jarosław Duda, Cindy Franssen, Niels Geuking, Peter Jahr, Jeroen Lenaers, Dennis Radtke
Renew	Ilana Cicurel, Monica Semedo
S&D	Marc Angel, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Udo Bullmann, Mohammed Chahim, Ilan De Basso, Matthias Ecke, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Pedro Marques, Birgit Sippel, Vera Tax, Marianne Vind
The Left	Konstantinos Arvanitis, José Gusmão, Eugenia Rodríguez Palop, Nikolaj Villumsen
Verts/ALE	Sara Matthieu, Mounir Satouri, Kim Van Sparrentak

7	-
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Chiara Gemma, Ladislav Ilčić, Margarita de la Pisa Carrión
ID	Dominique Bilde
PPE	Sara Skyttedal
Renew	Sylvie Brunet

8	0
ID	Antonio Maria Rinaldi
PPE	Radan Kanev, Tomáš Zdechovský
Renew	Jordi Cañas, Karen Melchior, Jozef Mihál, Dragoș Pîslaru, Michal Wiezik

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung